№. 20.

Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 15. Mai 1858.

Bekanntmachungen.

Nach § 49 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 genießen **rückständige Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge** aus den letzten beiden Jahren das Vorrecht vor den Hypotheken-Forderungen. Es ist vorgekommen, daß dieses Vorrecht bei der Vertheilung der Kaufgelder subhasta gestandener Grundstücke, welche mit ihren Gebäuden bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert waren, um deswillen nicht zur Geltung gekommen ist, weil die betreffenden Ortsgerichte, welche nach § 85 und 86 des Reglements für die schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung de 1852 Seite 644) für die Einziehung und Abführung der von dieser Societät auszuschreibenden Assecuranz-Beiträge zu sorgen haben, und sonach auch verpflichtet sind, rückständige Beiträge zu den Subhastations-Akten anzumelden, in der schriftlichen Anmeldung nicht zugleich erklärt hatten,

daß für diese Rückstände das Vorrecht aus § 49 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 in Anspruch genommen werde.

Diese Erklärung muß die schriftliche Anmeldung der Beitragsreste zu den Subhastations-Akten ausdrücklich enthalten. Denn im Verfolg einer solchen Anmeldung werden die Gerichte die Dorfgerichte zu dem Kaufgelder-Vertheilungs-Termine besonders vorladen, in welchem selbige aber auch zu erscheinen, und wenn das Vorrecht etwa nicht berücksichtigt sein sollte, dagegen Widerspruch zu erheben und solchen zu den Akten registriren zu lassen, dem Kreis-Feuer-Societäts-Director aber hiervon zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen haben. Das Unterbleiben der Anmeldung des Beitrags und der Geltendmachung des Vorzugsrechtes desselben bei dem Subhastationsrichter würde die Ortsgerichte der Vertretung des die Societät aus der Säumniß treffenden Nachtheiles aussetzen.

Breslau den 29. April 1858. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

(Die Jubel-Ehepaare betreffend.) Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat in Folge eines Antrages des Bevollmächtigten und Commissarius Ihrer Majestät der Königin für die Königin Elisabeth Vereins-Stiftung, Kammerherrn Grafen von Finkenstein mittelst Erlasses v. 20. d. M. bestimmt, daß bei allen Anträgen auf Bewilligung von Gnadengeschenken für bedürftige und würdige

Jubelehepaare stets die Confession derselben und der Name des Ortsgeistlichen bestimmt angezeigt werde, auch ob denselben Bibeln oder Andachtsbücher in deutscher, wendischer, lithauischer, polnischer oder böhmischer Sprache zuzutheilen sind.

Euer Hochwohlgeboren theilen wir dies zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken mit, auch den Herren Geistlichen Ihres Kreises davon Mittheilung zu machen, damit, wenn von denselben in dringlichen Fällen derartige Anträge direct höheren Orts gemacht werden, vorstehende Bestimmungen genau beachtet werden.

Breslau den 27. April 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Beachtung der Polizei- und Ortsbehörden, wie der Herren Geistlichen des Kreises.

Breslau den 9. Mai 1858.

(Betreffend Päſſe zur Reise nach Frankreich.) Die hiesige Kaiserlich Französische Gesandtschaft hat durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten meine Vermittelung dafür in Anspruch genommen, daß die Preußischen Reisenden bei Gelegenheit der Ertheilung ihrer zur Reise nach Frankreich gültigen Päſſe besonders darauf aufmerksam gemacht würden, daß sie zum Eintritt über die Französische Grenze nicht anders zugelassen würden, als wenn sie das Visa einer Französischen Gesandtschaft eingeholt hätten, und daß sie bei dessen Mangel sich der Unbequemlichkeit und den Kosten aussetzen, an der Grenze umkehren zu müssen. Sie wünscht zugleich, daß zu diesem Behufe eine von ihr zur Belehrung der Reisenden erlassene Bekanntmachung in denjenigen polizeilichen Lokalien, wo die Aushändigung ertheilter Päſſe stattfindet, ausgehängt werden möchte. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin den 13. August 1856. Der Minister des Innern.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 13. August v. J. ist die Königliche Regierung veranlaßt worden, Sorge zu tragen, daß die Preußischen Reisenden, welche Päße zur Reise nach Frankreich empfangen, besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie zum Eintritt über die französische Grenze nicht ohne das Visa einer französischen Gesandtschaft zugelassen werden. Die Königliche Regierung wird nunmehr, Behufs weiterer Veranlassung in Kenntniß gesetzt, daß das französische Gouvernement für erforderlich erklärt hat, daß auch die mit Wanderpäßen und Heimath-Scheinen versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen wollen, das Visa der französischen Gesandtschaft einholen. Dabei ist jedoch in Aussicht gestellt worden, daß unter Umständen die gedachte Gesandtschaft die für das Visa zu erlegende Gebühr — von 5 Fr. oder 1 Thlr. 10 Sgr. — ermäßigen oder erlaßen werde.

Berlin den 28. Februar 1857. Der Minister des Innern.

Der Moniteur enthält eine von dem Kaiserlich Französischen Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterm 1. März d. J. an sämmtliche Präfecten erlassene Cirkular-Verfügung, welche die Handhabung des Paßwesens zum Gegenstande hat. Es geht aus derselben insbesondere hervor, daß die Päße ausländischer Reisenden, damit Letztere in Frankreich zugelaßen werden, nicht nur wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandtschaft oder eines französischen Consuls versehen sein müßen, sondern dieses, früher für die Dauer eines Jahres gültige Visa jetzt **für jede Reise** nach Frankreich erneuert werden muß.

Die Königliche Regierung wolle veranlassen, daß durch die von Ihr mit Ertheilung von Ausgangspäßen beauftragten Behörden diejenigen Reisenden, welche sie mit Preußischen Päßen zur Reise nach Frankreich versehen, auf diese möglichst zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung aufmerksam gemacht werden.

Ueber die nach jenem Rundschreiben verschieden abgegrenzten Befugniße der Kaiserlichen Consuln und Vice-Consuln in Beziehung auf Ertheilung des Visa und über etwaige andere neue Anordnungen der Kaiserlich Französischen Regierung hinsichtlich des Paßwesens bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Berlin den 15. April 1858. Der Minister des Innern.

Abschrift erhält das Königl. Landrathsamt unter Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügungen v. 21. August 1856 und 9. März 1857 zur Kenntniß und Beachtung mit dem Auftrage, diese Bestimmungen durch das dortige Kreisblatt baldigst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau den 22. April 1858. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende 3 Ministerial-Bestimmungen, die Paßlegitimation für Frankreich betreffend, bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 10. Mai 1858.

(Die Kreistaxatoren des Breslauer Kreises.) Mit Genehmigung der Königl. Regierung sind zu Kreistaxatoren im Breslauer Kreise ernannt und vereidet worden:

1. Der Kreisdeputirte, Landesälteste und Rittergutsbesitzer von Lieres auf Gallowitz.
2. Der Rittergutsbesitzer Neide auf Seschwitz.
3. Der Rittergutsbesitzer Liehr auf Goldschmieden.
4. Der Rittergutsbesitzer Gossow auf Schönborn.
5. Der Gerichtsscholz Timmler zu Gabitz.
6. Der Gerichtsscholz Klose zu Carowahne.
7. Der Scholtiseibesitzer Lucas zu Schiedlagwitz
8. Der Gerichtsscholz Warkus zu Romberg.
9. Der Gasthofbesitzer Bayer zu Alt Schliesa.
10. Der Erbscholtiseibesitzer Elster zu Buchwitz.
11. Der Gerichtsscholz und Windmüller Wielisch zu Rosenthal.
12. Der Gerichtsscholz Schröter zu Groß Oldern.
13. Der Erbscholtiseibesitzer Meyer in Thauer.
14. Der Gerichtsscholz Grünig zu Clarencranst.
15. Der Domainen-Pächter und Lieutenant Kupsch zu Steine.
16. Der Gerichtsscholz Gottfried Scholz zu Opperau.
17. Der Wassermüller Rahner zu Lohe.

Breslau den 6. Mai 1858.

(Die Versendung der Uebungs-Ordres an die Jäger betreffend.) Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Ortsgerichte: Krieblowitz die Uebungs-Ordres des Jäger Karl Weikert; Schlanz, des Jäger Eduard Krause; Klein-Tinz, des Jägers Gottlieb Schwarzer; Pöpelwitz, der Jäger Karl Staar, Julius Otto, Johann Kiefer; Stabelwitz des Jägers August Warkus; Cammelwitz, des Ober-Jägers Friedrich Biedermann; Tschauchelwitz, des Jägers Karl Staroste; Wasserjentsch, des Jägers (Gefreiten) Karl Forgwer; Tschirne, des Jägers Gottlieb Bartsch; Schweinern, des Jägers Karl Barth mit dem Auftrage, die Aushändigung derselben an die Genannten alsbald zu veranlassen und den um geschlagenen Bogen mit Empfangsbescheinigung Derselben versehen, binnen 8 Tagen unerinnert zurückzusenden.

Breslau den 8. Mai 1858.

Die diesjährige Uebung der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger wird in dem Zeitraum vom 7. bis 20. Juni in der Art stattfinden, daß in Breslau 2 Oberjäger 68 Jäger und in Groß Strehlitz 1 Oberjäger 29 Jäger zur Einziehung kommen.

Breslau den 10. Mai 1858.

(Aufhebung eines Fußweges in Neukirch.) Zur Verbindung desjenigen Grenzrains, welcher in Neukirch zwischen den Rustikal- und Dominial-Aeckern paralel mit dem Communications-Wege nach Groß Mochbern hinläuft, mit diesem Wege ist durch Dominial-Aecker von Fabrikarbeitern 2c. angeblich widerrechtlich ein Fußweg getreten worden.

Der Besitzer des Domainen-Restgutes beabsichtigt diesen Fußweg zu sperren resp. zu cassiren,

und ich werde seinem Vorhaben die Genehmigung ertheilen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen gegründete Einsprüche dagegen bei mir angebracht werden.

Breslau den 10. Mai 1858.

Zur Gründung eines Rettungs-Hauses für verwahrloste Kinder, sind ferner an Beiträgen eingegangen: Von der Gemeinde Gabitz 11 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Inspektor Lindner zu Gnichwitz 1 Thlr., Gemeinde Schönborn 1 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., Dom. Wasserjentsch 15 Sgr., Gem. Wasserjentsch 2 Sgr. 6 Pf., Gem. Benkwitz 10 Sgr., Gem. Brocke 20 Sgr., Gem. Carowahne 24 Sgr. 6 Pf., Gem. Gr. Bresa 15 Sgr. 6 Pf., Gem. Cattern welt. Antheils 1 Thlr., Gem. Reppline 1 Thlr., Gem. Huben 15 Sgr., Gem. Radwanitz 10 Sgr., Gem. Koberwitz 20 Sgr. 6 Pf., Gem. Lehmgruben 10 Sgr., Gem. Magnitz 4 Sgr. 5 Pf., Gem. Jerasselwitz 5 Sgr., Gem. Lohe 18 Sgr. 1 Pf., Gem. Damsdorf 22 Sgr. 6 Pf., Gem. Gallowitz 7 Sgr. 3 Pf., Gem. Wiltschau 16 Sgr., Gem. Wangern 5 Sgr., Gem. Poln. Kniegnitz 23 Sgr., Gem. Irschnocke 7 Sgr., Gem. Dürrgoy 5 Thlr. 25 Sgr. 6. Pf., Gem. Merzdorf 6 Sgr., Gem. Sadewitz 22 Sgr. 6 Pf., R.-G.-B. v. Walter auf Poln. Gandau 5 Thlr., Gem. Poln. Gandau 3 Sgr., Gem. Poln. Neudorf 26 Sgr. 7 Pf., Frau Gräfin von Harrach 5 Thlr., Gem Klettendorf 2 Thlr., Gem. Gr. Oldern 20 Sgr. 4 Pf., Gem. Alt-Scheitnig und Fischerau 15 Sgr., Gem. Blankenau 2 Sgr. 6 Pf., Dom. und Gem. Jäschkowitz und Siebotschütz 13 Sgr., Gem. Domslau 1 Thlr. 3 Sgr 6 Pf. Gem. Goldschmieden 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Boguslawitz 5 Sgr. 9 Pf., Dom. Treschen 15 Sgr., Gem. Treschen 12 Sgr., Gem. Niederhof 5 Sgr., Gem. Gr. Schottgau 5 Sgr., Gem. Krietern 2 Thlr. 12 Sgr., Gem. Meleschwitz 7 Sgr. 6 Pf., Gem. Criptau 16 Sgr., Dom. und Gem. Arnoldsmühle 1 Thlr. 20 Sgr., Gem. Kleinburg 1 Thlr. 15 Sgr., Gem. Pöpelwitz 1 Thlr. 23 Sgr., Gemeinde Tschirne 1 Thlr. 13 Sgr., Gem. Schweinern 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Gem. Leipe und Petersdorf 10 Sgr., Dom. Gräbschen 5 Thlr., Gem. Gräbschen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Breslau den 12. Mai 1858.

(Für die Abgebrannten in Frankenstein und Zadel) sind in Folge des Aufrufes vom 3. d. M. (im Kreisblatte Nr. 19 S. 83) an Unterstützungen eingegangen, von dem R.-G.-B. Werther 5 Thlr., Insp. Lindner in Gnichwitz 1 Thlr., Gem. Schönborn 1 Thlr. 18 Sgr., v. T. 3 Thlr., Gem. Woischwitz 7 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Gem. Kl. Sägewitz 10 Sgr., Inspektor Bone in Kundschütz 2 Thlr., Gem. Kreicke 12 Sgr., Gem. Cattern weltl. Antheil 1 Thlr., Gem. Kottwitz 23 Sgr. 10 Pf., Gem. Peltschütz 10 Sgr. 6 Pf., Gem. Radwanitz 24 Sgr., Gem. Koberwitz 11 Sgr., Pastor Gerhard zu Schwoitsch 1 Thlr., Gem. Jerasselwitz 10 Sgr., Gem. Damsdorf 1 Thlr. 8 Sgr., Gem. Gallowitz 1 Thlr., Gem. Poln. Kniegnitz 2 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., R.-G.-B. Neide auf Seschwitz 5 Thlr., Gem. Seschwitz 19 Sgr. 6 Pf., R.-G.-B. v. Walter auf Poln. Gandau 5 Thlr., Gem. Reibnitz 5 Sgr., Gem. Klettendorf 2 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., Gem. Kleinburg für Frankenstein 5 Thlr, für Zadel 3 Thlr., 14 Sgr., Gem. Gr. Oldern 3 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Gem. Kl. Oldern 10 Sgr., Gem. Zweibrot 4 Sgr., Gem Bettlern 1 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., Gem. Mariencranst 2 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., Gem. Domslau 9 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Gem. Goldschmieden 3 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Gem. Boguslawitz 15 Sgr., Gem. Kl. Tinz 5 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., Gem. Gr. Mochbern 4 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., Dom. Treschen 15 Sgr., Gem. Treschen 13 Sgr., Gem. Kl. Sägewitz 13 Sgr. 1 Pf., Lehrer Utz in Kl. Sägewitz 15 Sgr., Gem. Niederhof 20 Sgr., Gem. Malkwitz 15 Sgr. 7 Pf., Gem. Schmolz 6 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., Gem. Schiedlagwitz 9 Thlr. 14 Sgr. Gem. Krietern 5 Thlr. 17 Sgr., Gem. Grünhübel 7 Sgr. 6 Pf., Sammlung auf dem Dominial-Hofe Strachwitz durch Wirthsch.-Insp. Klinkert 11 Thlr. 5 Sgr., Lehrer Loch in Sillmenau 1 Thlr., Von einigen Schülern daselbst 28 Sgr. 10 Pf., R.-G.-B. von Lieres auf Pasterwitz 10 Thlr., Frau von Lieres auf Pasterwitz 5 Thlr., Frau von Schulse daselbst 10 Thlr., Gem Meleschwitz 5 Thlr. 8 Sgr 10 Pf., Gem. Criptau 11 Sgr., Gem. Kl. Gandau 1 Thlr. 6 Pf., Insp. Michaelis daselbst 15 Sgr., Gem. Gabitz für Frankenstein 20 Thlr., für Zadel 10 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., Gem. Gr.-Oldern 1 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., Gem. Altscheitnig und Fischerau 11 Thlr., bei Gelegenheit eines Concerts im Angarten in Altscheitnig gesammelt 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Gem. Bogenau 2 Thlr., Brutto-

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 20 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 15. Mai 1858.

Ertrag eines in Koberwitz veranstalteten Concerts 48 Thlr., Gem. Schweinern 3 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Gem. Ransern 1 Thlr., Gem. Leipe und Petersdorf 1 Thlr.

Breslau den 12. Mai 1858.

(Betrifft den unbefugten Betrieb eines Handwerks). Nach § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist den darinnen genannten Handwerkern der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben, und der § 74 derselben Verordnung bestimmt, daß derjenige, welcher dieser Verbotsbestimmung zuwider handelt, eine Geldstrafe bis zu 200 Thaler, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten zu erwarten hat.

Ungeachtet dieser Vorschriften sollen sich nach einer gemachten Anzeige in mehreren Ortschaften des Kreises dennoch als Meister nicht geprüfte Gesellen befinden, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben. Ich trage den Ortsgerichten daher auf, sich durch eine Revision zu überzeugen, ob sich Handwerksgesellen in der Gemeinde vorfinden, welche das Handwerk, ohne die Meisterprüfung bestanden zu haben, selbstständig betreiben, und ist dies der Fall, denselben die Fortsetzung des Betriebes unter Hinweisung auf die oben angegebenen Bestimmungen zu verbieten, worüber eine Verhandlung aufzunehmen und mir dann zur weitern Veranlassung einer Untersuchung und Bestrafung einzureichen ist, wenn sich herausstellen sollte, daß dieses Verbot unbeachtet geblieben ist.

Breslau den 11. Mai 1858.

(Betrug.) Die Dienstmagd Jurock aus Kauer, Kreis Ohlau hat sich Ausgang vorigen Monats auf Vorlegung eines fremden, betrügerischer Weise an sich gebrachten Dienstbuches auf den Namen Elisabeth Nitschke aus Jankau Kreis Ohlau lautend, zu dem Kutscher Jüttner nach Tschauchelwitz vermiethet und 20 Sgr. Miethgeld empfangen.

Nach Verlauf von 2 Tagen, als sie von ihrem Dienstherrn beauftragt wurde, 2 Thlr. einem Bekannten ihres Brotherrn zu überbringen und Betten von diesem zu holen, entfernte sie sich mit dem Gelde und soll bis jetzt noch zurückkehren.

Bei der Entfernung war die p. Jurock mit einem grün gestreiften Rock, einem schwarzen Spenser, einer gelb gestreiften Schürze und einem schwarzbraunen Kopftuch bekleidet. Wahrscheinlich treibt sich die genannte Person herum und ist auf die Betrügerin zu vigiliren und da, wo sie im Kreise betroffen wird zu verhaften und hierher sofort Anzeige zu machen.

Breslau den 11. Mai 1858.

Der Rechenschafts-Bericht der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin pro 1857 kann in den Amtsstunden im Landraths-Amt eingesehen werden.

Breslau den 11. Mai 1858.

(Gesetzsammlung und Amtsblatt betreffend.) Wenn sich bei den zur Entnahme der Gesetzsammlung und Amtsblätter Verpflichteten durch Zu= oder Abgänge eine Veränderung gegen die pro I. Semester dieses Jahres eingereichte Bedarfs=Nachweisung herausgestellt haben sollte, dergestalt, daß der Bedarf für das II. Semester d. J. sich der Zahl nach verändern würde, oder zur Abholung eine andere Poststation gewünscht wird, so haben die Ortsgerichte mir dies bis zum 12. Juni d. J. anzuzeigen, und die zu= oder abgehenden Personen deutlich zu bezeichnen.

Die pünktliche Innehaltung des festgestellten Termins wird empfohlen, wogegen es der Einreichung einer Negativ=Anzeige nicht bedarf.

Breslau den 12. Mai 1858.

(Aufenthalts=Ermittelung.) Die Polizei= und Orts=Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Pferdejunge Joseph Warkus, den 12. Januar 1840 zu Jungwitz, Kreis Ohlau geboren, hat sich am 27. April aus dem Dienste des Bauer August Praus in Kl.=Tinz heimlich entfernt, ohne daß derselbe bis jetzt zurückgekehrt ist.

Der Dienstjunge Wilhelm Schimmelwitz auch Stammwitz aus Niederfaulbrück bei Reichenbach gebürtig, 16 Jahr alt, kleiner Statur, blauen Augen, blonden Haaren, hat sich am 11. April c. aus seinem Dienste auf dem Dominium Lohe mit Zurücklassung seines Dienstbuches heimlich entfernt, ohne daß er bis jetzt zurückgekehrt ist.

Breslau, den 12. Mai 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

Carlowitz=Ranserner Deichverband. Montag den 17. d. M. werde ich mit dem Herrn Deich=Inspector die Frühjahrs=Deichschau abhalten, dieselbe früh 8 Uhr auf der Hundsfelder Chaussee bei der alten Oderbrücke beginnen und dabei die Richtung über Carlowitz, Rosenthal, Oswitz, Ransern, Weidenhof, Simsdorf, Pohlanowitz und Schottwitz einschlagen. Die Deputirten des Deichamts werden hierzu eingeladen; den übrigen Deichamtsmitgliedern und Deichgenossen bleibt es überlassen, ob sie Theil nehmen wollen.

Rosenthal den 11. Mai 1858.

Der Deichhauptmann des Carlowitz=Ranserner Deichverbandes.
v. Haugwitz.

(Aufgefundener Leichnam.) Am 3. Mai d. J. Vormittags gegen 9 Uhr wurde in einer hohlen Weide am sogenannten Woigwitzer Wege bei Groß=Schottgau der Leichnam eines neugeborenen Kindes aufgefunden, welcher nach den bisher angestellten Ermittelungen bereits längere Zeit (etwa 2 Monate) daselbst gelegen haben konnte.

Derselbe war schon sehr in Verwesung übergegangen, und ließ nur noch den Kopf, den linken Arm und einen Theil des Unterkörpers erkennen. Bekleidet war der Leichnam mit einem Stück ziemlich feiner weißer Leinwand, anscheinend der abgerissene Theil eines Hemdes, ohne jegliches Zeichen.

Alle Diejenigen, welche über den Leichnam des Kindes oder über dessen Mutter irgendwie Auskunft zu geben im Stande sind, werden aufgefordert, der nächsten Gerichts= oder Polizei=Behörde hiervon ungesäumt Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Breslau den 6. Mai 1858. Königl. Kreis=Gericht.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke= und Messergassen=Ecke.